

**TOP II.2**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	02.02.2023	öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der Ökumenischen Fördergemeinschaft GmbH über die Höhe der Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung**

Vorlage Nr.: 20236015

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung, werden ab 01.01.2023 um 5,20 % erhöht.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

## **Begründung:**

### **1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern**

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

### **2. Fachleistungsstundensatz**

Die Ökumenische Fördergemeinschaft GmbH, Brunhildenstr. 1, 67059 Ludwigshafen, ist seit Jahren enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen. Der Träger hat mit Schreiben vom 28.11.2022 die Erhöhung der Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen und außerschulische Förderung beantragt.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Der Träger hat den Antrag auf Erhöhung mit Tarifsteigerungen im Rahmen der AVR Diakonie begründet. So wurden zum 01.01.2023 die Löhne und Gehälter um 5,20 % erhöht.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über die Fachleistungsstundensätze ab 01.01.2023 abschließen.

Die Erhöhung wirkt sich wie folgt aus:

Ambulante Erziehungshilfen:	alt: 85,74 EUR	neu: 90,20 EUR
Außerschulische Förderung:	alt: 54,22 EUR	neu: 57,04 EUR